Straße: EBE4/EBE17

Kreisstraßen EBE 4 / EBE 17

Umfahrungen Weißenfeld – Parsdorf

Bauabschnitt III

PROJIS Nr.

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Tektur -

- Regelungsverzeichnis -

Aufgestellt:

Gemeinde Vaterstetten

Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Az. 32-4354.4-2-3 München, 10.07.2020

gez.

Guggenberger Oberregierungsrat



Vaterstetten, den 27.01.2017

1.Tektur aufgestellt: Gemeinde Vaterstetten

Mt Wy

Vaterstetten, den 02.09.2019

0 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

TEKTUR:

Veränderung in Folge der Tektur sind bei Korrektur durchgestrichen und rot neu ergänzt/geändert. Wenn sich Sachverhalte wesentlich geändert haben bzw. neu hinzugefügt wurden, wurde auch die entsprechende laufende Nummer der Tektur rot im Verzeichnis und im Lageplan dargestellt (z.B. 4.1.5). Wenn nur Stationsangaben verändert wurden (infolge der Achsveränderung OU Weißenfeld zwischen 0+500 – 1+200) oder redaktionelle Korrekturen vorgenommen wurden, wurde nur die (Stations-)Änderung wie oben erläutert korrigiert dargestellt.

1 Kostentragung

Die Gemeinde Vaterstetten führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen in gemeindlicher Sonderbaulast gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art 13.f FAG durch. Entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung vom 28.07.2016 zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten sowie dem Freistaat Bayern trägt die Gemeinde Vaterstetten die Kosten der Maßnahme, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Landkreises Ebersberg nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufweändigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach §12 FStrG und Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach §12a FStrG und Art. 32a BayStrWG.

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Vorhabensträger für den Staatsstraßenneubau ist die Gemeinde Vaterstetten in kommunaler Sonderbaulast auf Grundlage der Sondernutzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten sowie dem Freistaat Bayern.

Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG auf die Gemein-

Blatt I Tektur 07/2019

de Vaterstetten.

Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis. Im Bereich der vier neu geplanten Kreisverkehre wird die Kreisfahrbahn als Teil der Kreisstraße gewidmet und unterliegt somit ebenfalls der Sonderbaulastvereinbarung. Zwei der vier Kreisverkehre verbinden ausschließlich Kreisstraßen (KV BA OU Weißenfeld und KV OU Parsdorf-OU Weißenfeld), bei den übrigen beiden wird jeweils auch an einem Kreisverkehrsarm ein öffentlicher Feld-/ Waldweg (öFW) an die Kreisstraße angebunden. In diesen Fällen bildet der äußere Rand der Kreisfahrbahn (Radius R = 40 m) die Grenze der unterschiedlichen Widmungen.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesautobahnen: die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG)
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege: die Gemeinden (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG)
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Kreisstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis und im Lageplan Unterlage Nr. 12 dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

 Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und Abs. 6 BayStrWG).

Blatt II Tektur 07/2019

- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet.

Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG).

Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Gemeinde Vaterstetten erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne (Unterlage 10) vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

5 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des Art. 15 und 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser bedarf als Gewässerbenutzung der Erlaubnis gemäß WHG. Diese Erlaubnis wird zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen (§§ 9, 19 WHG).

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 68 ff. WHG ist nicht Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch

Blatt III Tektur 07/2019

für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)" geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen" (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Landkreis Ebersberg das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichsund Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. Ist der Erwerb zu Eigentum nicht möglich oder sonst untunlich, wird die dauerhafte Funktionserfüllung durch Grundbucheintrag (z. B. Handlungs- oder Unterlassungspflichten) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Landkreis Ebersberg angelegt. Die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht werden in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese übertragen.

Blatt IV Tektur 07/2019

• Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

9 Felddrainagen

Bestehende Drainagen sind nicht bekannt. Werden solche angetroffen, werden sie, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.

10 Sonstiges

Systematik Regelungsverzeichnis

Das Regelungsverzeichnis enthält die tabellarische Aufstellung vom Vorhaben betroffener Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen.

Die laufende Nummerierung der Aufstellung erfolgt in der Systematik

Blattnummer Lageplan / Typ des Regelungsbedarfs / Ifd. Nummer

Die Blattnummer wird analog der Blattaufteilung in Unterlage 5 vergeben:

OU Parsdorf Bau-km 0+000 – 0+550	Blatt 1
OU Parsdorf Bau-km 0+550 – 1+350 sowie	
OU Weißenfeld Bau-km 1+020 – 1+350	Blatt 2
OU Weißenfeld Bau-km 0+009 – 1+020	Blatt 3
OU Weißenfeld Bau-km 1+350 – 2+050	Blatt 4
OU Weißenfeld Bau-km 2+050 – 3+000	Blatt 5
OU Weißenfeld Bau-km 3+000 – 3+6583+650	Blatt 6

Regelungen, die mehrere Blattabschnitte betreffen, werden vorangestellt und mit der Nummer 0 versehen.

Der Typ des Regelungsbedarfs wird wie folgt untergliedert:

Straßen, Wege, Zufahrten	Typ 1
Bauwerke und Anlagen	Typ 2
Entwässerung	Тур 3
Leitungen	Typ 4
Gewässerausbau	Typ 5
Naturschutz und Landschaftspflege	Тур 6
Widmungen, Umstufungen, Einziehun-	Typ 7
gen (soweit nicht in Typ 1 festgelegt)	

Die laufende Nummer wird mit jedem Blatt und nach Typ neu aufsteigend vergeben.

Beispiel:

Ifd. Nr. 2.2.3

Unterlage 5, Blatt Nr. 2

Blatt V Tektur 07/2019

Typ 2 (z.B. Bauwerk)

Ifd. Nr. 3 eines Objekttypes (z.B. Brücke über die A94)

Eine vollständige laufende Nummer für Typ 7 wird nur dann vergeben, wenn zum Objekt kein Regelungsbedarf nach Typ 1 besteht.

Bei Regelungsbedarf für Typ 1 werden die Fragen der Widmung, Umstufungen, Einziehungen unter der jeweiligen laufenden Nummer mit behandelt.

Mit der lfd. Nr. 0.6.1 und 0.6.20 sind im Regelungsverzeichnis Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet, die teilweise trassenfern erfolgen. Diese Maßnahmen sind nicht in den Lageplänen Unterlage 5 / 1 bis 6 sondern in den Unterlagen 9.2 / 1 bis 7 dargestellt.

Zuordnung der in Spalte 2 des Regelungsverzeichnisses angegebenen Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)

Der Neubau der Umfahrung Parsdorf - Weißenfeld ist in zwei Abschnitte gegliedert. Die Bezeichnung der Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) in Spalte 2 des Regelungsverzeichnisses ist wie folgt zugeordnet:

OU Parsdorf, EBE 17 umfasst den Bereich beginnend mit dem Anschluss am nördlichen Kreisverkehr an der Heimstettener Straße, der mit dem BA I hergestellt wurde bis zum Kreisverkehr als Verknüpfung der OU Weißenfeld und OU Parsdorf.

→ Bezeichnung in Spalte 2 : OU Parsdorf

OU Weißenfeld, EBE 4/17 umfasst den Bereich beginnend mit dem Kreisverkehr an der EBE 4 nordwestlich Weißenfelds bis zum Anschluss an den Bestand der EBE 17 südlich Weißenfelds. Im Zuge dieses Bereiches werden die EBE 4 und EBE 17 einzeln bzw. gemeinsam auf der Ortsumgehung geführt.

→ Bezeichnung in Spalte 2 : OU Weißenfeld

Anbindungen der sonstigen bestehenden Straßen

Die Bezeichnung der Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) in Spalte 2 des Regelungsverzeichnisses entspricht den im Lageplan angegebenen Bezeichnungen der einzelnen Straßen.

Abkürzungsverzeichnis

Anl. Anlage
Art. Artikel

AS Anschlussstelle
B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn

BayNatSchG Bayr. Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayr. Straßen- und Wegegesetz

BayWG Bayr. Wassergesetz

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Blatt VI Tektur 07/2019

Br.Kl. Brückenklasse

BW Bauwerk

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DIN Deutsche Industrienorm

DN Nenndurchmesser

EC Eurocode Fl.Nr. Flurnummer

FStrG Bundesfernstraßengesetz

Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser
i. d. F. in der Fassung
HW Hochwasser
kV Kilo - Volt

KH Konstruktionshöhe Kr.< Kreuzungswinkel

Kr. Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9)

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite

MS ministerielles Schreiben
MLC Militär-Last-Klassen
ü. NHN über Normal Höhe Null

NB Nettobreite
NW Nennweite
OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante
OU Ortsumgehung
Plafe Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben

RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen RIN Richtlinien für integrierte Netzgestaltung

RLS – 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

RVZ Regelungsverzeichnis

St Staatsstraße

Blatt VII Tektur 07/2019

Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und

Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentli-

chen Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz
TWG Telegraphenwegegesetz
WHG Wasserhaushaltsgesetz

Zufahrten- Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und

Richtlinien Zugängen an Bundesstraßen

Blatt VIII Tektur 07/2019

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

OU Weißenfeld - Parsdorf (EBE 4 / EBE 14), Bauabschnitt III

Unterlage 11

Datum: 27.01.2017 Tektur 07/2019

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr.	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger	Vorgesehene Regelung
	Bau-km		Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	
1	2	3	4	5
0.1.1	1, 2 OU Parsdorf Bau-km von 0+020 bis 1+355	Neubau der Kreisstraße EBE 17 im Verlauf der OU Parsdorf	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+020 bis Bau-km 1+355 wird Teil der Kreisstraße EBE 17. Die Regelbreite beträgt 8,00 m. Die Bankettbreite beträgt i.d.R.1,50 m, in hohen Dammbereichen mit Schutzeinrichtungen 1,80 m. Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14. Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Die neue Fahrbahn wird zur Kreisstraße gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG inzu diesem Zeitpunkt vorliegen.
				Die Kosten trägt gemäß § 2 Abs. 2 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 – unter Beteiligung des Landkreises Ebersberg in Höhe von 2,5 Mio.€ – die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis.
0.1.2	1, 2 Nördlicher An- wandweg zur A 94	Unterbrechung öffentlicher Feld- und Waldweg Nördlicher Anwandweg zur A 94	a) Gemeinde Vaterstetten (E/U) b) –	Mit dem Bau der OU Parsdorf wird der öffentliche Feld- und Waldweg "Anwandweg nördlich der A 94" von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Wegeverbindung wird unterbrochen. Ersatzweise wird der Verkehr mit auf der Ortsumgehung Parsdorf (siehe Nr. 0.1.1) geführt, sowie westlich des Kreisverkehrs der OU Parsdorf mit dem nördlichen Anwandweg (öffentlicher Feld- und Waldweg; öFW2) eine neue Anbindung (siehe Nr.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				2.1.1) gebaut.
				Die nicht mehr benötigten Straßenflächen werden aufgelassen, für den öffentlichen Verkehr eingezogen und rekultiviert.
				Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung des überbauten Teilbereichs nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.
				Die Kosten trägt gemäß Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.
0.1.3	2, 3 OU Weißenfeld	Neubau der Kreisstraße EBE 4 im Verlauf der OU Weißenfeld	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+009 bis Bau-km 1+173-1+182 wird Teil der Kreisstraße EBE 4.
	Bau- km von			Die Regelbreite beträgt 8,00 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m.
	0+009			Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.
	bis 1+173 -1+182			Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.
				Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.
				Die neue Fahrbahn wird zur Kreisstraße gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.
				Die Kosten trägt gemäß § 2 Abs. 2 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 – unter Beteiligung des Landkreises Ebersberg in Höhe von 2,5 Mio.€ – die Gemeinde Vaterstetten.
				Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.1.4	2, 4, 5 OU Weißenfeld von Bau-km 1+213 bis Bau-km 2+610 1+221 bis Bau-km 2+618	Neubau der Kreisstraße EBE 4 im Verlauf der OU Weißenfeld	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 1+213 bis Bau-km 2+610-1+221 bis Bau-km 2+618 wird Teil der Kreisstraße EBE 4. Die Regelbreite beträgt 8,00 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14. Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Die neue Fahrbahn wird zur Kreisstraße gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt gemäß § 2 Abs. 2 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 – unter Beteiligung des Landkreises Ebersberg in Höhe von 2,5 Mio.€ – die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis.
0.1.5	2, 3, 4 OU Weißenfeld Bau-km 1+220 1+315 - GVS Weißenfeld - Parsdorf Bau- km 0+450 0+3655	Neubau eines öffentlichen Feld- und Wald- weges (öFW 7)	a) – b) Gemeinde Vaterstetten (E) / Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Mit dem Bau der Ortsumgehung Weißenfeld wird nördlich der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Weißenfeld – Parsdorf ein bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (Flurstück Fl.Nr. 183 Gmkg. Parsdorf) überbaut. Ersatzweise wird in Trassierungsrichtung rechtsseitig-linksseitig zur neuen Ortsumgehung von Bau-km 1+220 1+315 bis Bau-km 1+560 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein 450-365 m langer öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW 7) angelegt. Der Weg dient der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der Anschluss an die Gemeindeverbindungsstraße Weißenfeld – Parsdorf erfolgt

Blatt 3 Tektur 07/2019

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr.	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger	Vorgesehene Regelung
	Bau-km		Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	
1	2	3	4	5
				linksseitig in Trassierungsrichtung rechtsseitig bei Bau-km 0+450-0+365.
				Der Ausbau des Weges erfolgt entsprechend den bestehenden und angeschlossenen öffentlichen Feld- und Waldwegen.
				Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m.
				Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" hergestellt.
				Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Ober- flächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.
				Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.
				Die Kosten trägt gemäß Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten.
				Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.1.6	5, 6 OU Weißenfeld Bau-km	Neubau der Kreisstraße EBE 17 im Verlauf der OU Weißenfeld	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Der neu zu bauende Straßenabschnitt im Abschnitt vom Kreisverkehr mit der EBE 4 Ri. Wolfesing (Bau-km 2+650 2+659) bis zum Anschluss am Bestand der EBE17 Abschnitt 120, Station 0,90 (Bau-km 3+650 3+658) wird Teil der Kreisstraße EBE 17. Bis zur Einmündung der neuen Anbindung der Vaterstettener Straße beträgt die
	2+650 3+650 2+659 - 3+658			Regelbreite 8,00 m. Ab dieser Einmündung beträgt die Regelbreite als Anpassung an den nachfolgenden Bestand 6,0 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m.
				Der Oberbau wird entsprechend der RStO 12 hergestellt.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.
				Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.
				Die neue Fahrbahn wird zur Kreisstraße gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.
				Die Kosten trägt gemäß § 2 Abs. 2 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 – unter Beteiligung des Landkreises Ebersberg in Höhe von 2,5 Mio.€ – die Gemeinde Vaterstetten.
				Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis.
0.1.7	2 & 3 OU Parsdorf	Öffentlicher Feld - und Waldweg (öFW6)	a) und b) Gemeinde Vaterstetten (E) / Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Im angegebenen Bereich wird ein bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW6) Flurstück Fl.Nr. 183 Gmkg. Parsdorf von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der nördlich der Kreisstraße vorhandene Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges
	Bau-km 0+800 -1+220			im Bereich Bau-km 0+800 – 1+220 wird aufgelassen und außerhalb der Ortsumfah-

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				rung rekultiviert. Der nördlich südlich der Kreisstraße verbleibende Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges ist weiterhin über den Wirtschaftsweg (öFW 47) an das öffentliche Straßennetz angebunden. Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.
0.3.1	1, 2 OU Parsdorf Bau-km 0+26 5 0 - 0+835	Straßenentwässerung Abschnitt 2 OU Parsdorf (EBE 17)	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Im Bereich der OU Parsdorf (EBE 17) zwischen Bau-km 0+2650 und Bau-km 0+835 wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg.
0.3.2	2 + 4 + 5 OU Weißenfeld Bau-km 1+100 – 2+600	Straßenentwässerung Abschnitt 8 OU Weißenfeld (EBE 4)	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Im Einschnittsbereich der OU Weißenfeld (EBE 4) zwischen Bau-km 1+100 und Bau-km 2+600 wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg.
0.3.3	2 + 3 OU Weißenfeld Bau-km 0+400 – 1+100	Straßenentwässerung Abschnitt 7 OU Weißenfeld (EBE 4)	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Im Dammbereich der OU Weißenfeld (EBE 4) zwischen Bau-km 0+400 und Bau-km 1+100 wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg.
0.3.4	5 + 6 OU Weißenfeld Bau-km 2+600 – 3+380	Straßenentwässerung Abschnitt 10 OU Weißenfeld (EBE 4)	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	In Damm- und Einschnittsbereichen der OU Weißenfeld (EBE 4) zwischen Bau-km 2+600 und 3+380 wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg.
0.6.1	Unterlage 9.2, Blatt 2 und 3; (naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 2 und 5 / 3)	Anpflanzen von Gehölzen auf Böschungsbereichen als Leitstruktur für Fledermäuse	a) - b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Die neu angelegten Böschungsflächen im Bereich Anschluss an die EBE 4 nördlich Weißenfeld sowie der Überführung über den Anwandweg südlich der BAB A 94 werden als Leitstrukturen für Fledermäuse mit Gehölzen 2. Ordnung bepflanzt. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 1-4 VCEF. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.2	Unterlage 9.2, Blatt 2 (naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 1 und 5 / 2)	Anpflanzen von Sträuchern auf Böschungs- bereichen als Leitstruktur für Fledermäuse	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Abpflanzung der neu geschaffenen Böschungsbereiche mit Sträuchern im Bereich der Überführung über den Anwandweg südlich der BAB A 94. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 1-5 VCEF. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.3	Unterlage 9.2, Blatt 1 (naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 1 und 5 /	Anlage von Kollisionsschutzwänden als Überflughilfe für Fledermäuse	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Anlage von Kollisionsschutzwände mit einer Gesamthöhe von 4,5 m beidseitig entlang der neuen Ortsumgehung im Bereich der Kiesgrube zur Vermeidung von kollisionsbedingen Individuenverlusten von Fledermäusen. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 1-6 VCEF. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
	2)			Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.4	Unterlage 9.2, Blatt 2 (naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 2)	Ausgestaltung einer Unterführung als Querungshilfe für Fledermäuse	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Die Unterführung des Wirtschaftsweges südlich der A 94 unter die neue Trasse wird entsprechend dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ) (FGSV 2008) so ausgefüh rt, dass sie von Fledermäusen zur Querung durchflogen werden kann. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 1-7 VCEF. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.5	Unterlage 9.2, Blatt 6 und 7	Anlage von Lerchenfenstern mit Blüh- und Brachestreifen für die Feldlerche	a) Bezirk Oberbayern (Fl.Stk. 2508, 2509), Gemeinde Vaterstetten (2522/5, 2522/6, 2522/7), Tristl (2521) b) wie vorher (Fl.Stk. 2508, 2509, 2522/5, 2522/6, 2522/7), Gemeinde Vaterstetten (2521), (E) Landkreis Ebersberg (U)	Nordöstlich von Hergolding (Teil des FISt. 1908, Gmk. Parsdorf) und aAm nordöstlichen Stadtrand Vaterstetten (Teile der FISt. 2508, und 2509, FISt. 2522/6, 2522/7, 2522/5 und 2521, Gmk. Parsdorf) werden geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten für die Feldlerche, Wiesenschafstelze und Wachtel durch Schaffung blüten- und insektenreicher Strukturen von Anflugmöglichkeiten im Getreide sowie blüten- und insektenreichen Randstrukturen in Form von Lerchenfenstern sowie Blüh- und Brachestreifen geschaffen. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 2-1 ACEF. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.6	Unterlage 9.2, Blatt 5, 1 und 10 (Blatt 1: natur- schutzfachliche Entsprechung der Unterlage 5 / 51)	Anlage von Kiebitzfenstern-Nutzungsextensivierung für Kiebitz und Rebhuhn	a) Freistaat Bayern (117/1, 131/1), Gemeinde Vaterstetten (122) b) Gemeinde Vaterstetten (Teilfläche Fl.Stk. 117/1 und 131/1) und wie vorher Fl.Stk 122 (E) Landkreis Ebersberg (U)	Südöstlich von Weißenfeld (Teil des FISt. 1985, Gmk. Parsdorf) werden geeignete Brut- und Nahrungshabitate für den Kiebitz durch Anlegen von Kiebitzfenstern entwi- ekelt. Nördlich von Parsdorf (Teil des FISt., 117/1, 131/1 und 122, Gmk. Parsdorf) werden geeignete Brut- und Nahrungshabitate für Kiebitz, Rebhuhn und Goldammer durch die Entwicklung eines extensiven Nutzungsmosaiks geschaffen. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 2-2 ACEF. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.7	Unterlage 9.2, Blatt 1 (naturschutzfachliche Entsprechung der Unterlage 5 / 5)	Anlage von Rebhuhnstreifen mit Winternah- rung	a)— b) wie vorher (E) Landkreis Ebersberg (U)	Nördlich der BAB 94, ca. 350 m nordöstlich der Kiesgrube (auf Teilflächen des FISt. 117/1, Gmk. Parsdorf) werden Brut- und Nahrungshabitate für ein Revier des Rebhuhns durch Schaffung von extensiven Rebhuhnstreifen mit Winternahrung entwickelt. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 2-3 ACEF. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Die Kesten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.8	Unterlage 9.2, Blatt 1	Anlage und Entwicklung von standortgerechten Feldgehölzen	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Im Bereich der derzeitigen Zufahrt zur Kiesgrube auf Abbauflächen, angrenzend an bestehende Gehölze erfolgt die Anlage und Entwicklung von standortgerechten Feldgehölzen. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 3-1.1 A. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				BNatSchG. Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.9	Unterlage 9.2, Blatt 1 (naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 1)	Naturnahe Entwicklung auf Rohbodenstandorten	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Im Bereich der Kiesgrube auf Rohbodenstandorten südlich des Kiesweihers Entwicklung der aktuell naturfernen ebenerdigen Abbauflächen aus Sand und Kies in Rohbodenstandorte mit naturnaher Entwicklung. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 3-1.2 A. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG. Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.10	Unterlage 9.2, Blatt 1 (naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 1)	Schaffung von Überwinterungshabitaten für die Zauneidechse	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	In den nördlichen Uferbereichen der Kiesgrube werden Lebensräumen für Zauneidechsen entwickelt. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 3-1.3 ACEF. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.11	Unterlage 9.2, Blatt 1 (naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 1)	Anlage und Wiederherstellung vom LRT 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbsuchungsstadien (Festuco- Brometalia)	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Im südwestlichen Bereich der Kiesgrube auf Rohbodenstandorten Anlage und Entwicklung von LRT6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbsuchungsstadien (Festuco-Brometalia). Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 3-1.4 A. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG. Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0.6.12	Unterlage 9.2, Blatt 1 (naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 1)	Entwicklung Flachuferzonen mit Schilf- Wasserröhrichten	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Teile der Uferbereiche des Kiesweihers in der Kiesgrube Parsdorf werden durch Geländemodellierungen so gestaltet, dass sich Flachuferzonen mit Schilf-Wasserröhrichten entwickeln. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 3-2.1 AFCS. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V. m. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.13	Unterlage 9.2, Blatt 1 (naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 1)	Entwicklung des Kiesweihers zum LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition)	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Der Kiesweiher in der Kiesgrube Parsdorf wird durch ökologische Optimierung zu einem LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition) entwickelt. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 3-2.2 A. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG. Die Kosten trägt gemäß die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.14	Unterlage 9.2, Blatt 1 (naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 1)	Einbringen von Raubäumen	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	In den naturnah zu entwickelnden Uferbereichen des Kiesweihers in der Kiesgrube Parsdorf wird eine ökologische Aufwertung und Schaffung von Laichhabitaten durch punktuelles Einbringen von Raubäumen in die flachen Uferbereiche angestrebt. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 3-2.3 A. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG. Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.15	Unterlage 9.2, Blatt 1	Entwicklung ephemerer Gewässer	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Im südnordwestlichen Bereich der Kiesgrube Parsdorf auf Rohbodenstandorten werden ephemere Gewässer auf Rohbodenstandorten entwickelt. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 3-2.4 A.

Blatt 11 Tektur 07/2019

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 1)			Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG. Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.16	Unterlage 9.2, Blatt 1 (naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 1)	Anlage von Nisthilfen für den Feldsperling	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	In Gehölzbeständen östlich des Kiesweihers (Flurstück 90/10, Gmk. Parsdorf) werden Nisthilfen für den Feldsperling angebracht. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 3-3.1 ACEF. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.17	Unterlage 9.2, Blatt 1 (naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 1)	Anlage eines Brutfloßes für die Flussseeschwalbe	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Im westlichen Bereich der Wasserfläche des Kiesweihers in der Kiesgrube Parsdorf wird eine Bruthilfe für die Flussseeschwalbe im Sinne eines Brutfloßes eingebracht und verankert. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 3-3.2 A. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.18	Unterlage 9.2, Blatt 1 (naturschutzfach- liche Entspre- chung der Unter- lage 5 / 1)	Anlage einer Steilwand für die Uferschwalbe	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Im westlichen Uferbereich des Kiesweihers in der Kiesgrube Parsdorf wird die Böschung am westlichen Ufer des Kiesweihers steiler ausgebildet, um Bruthabitate für die Uferschwalbe zu schaffen. Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 3-3.3 A. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.19	Unterlage 9.2, Blatt 1	Anpflanzen von Sträuchern auf Böschungs- flächen	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Die neu geschaffenen Böschungsbereiche im Übergang der neuen Ortsumgehung zum Bereich der Kiesgrube Parsdorf werden zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft mit Sträuchern bepflanzt.
	(naturschutzfach-			Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 4-4 G.
	liche Entspre- chung der Unter-			Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG
	lage 5 / 2)			Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
				Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.20	Unterlage 9.2, Blatt 1	Anpflanzen von Bäumen auf Böschungsflä- chen	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Neue Böschungs- und Straßennebenflächen entlang der Ortsumgehung nördlich der BAB 94 im Bereich der Kiesgrube Parsdorf werden zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft mit Einzelbäumen 2. Ordnung bepflanzt.
	(naturschutzfach-			Siehe LBP, Unterlage 9.2 und 9.3: Maßnahme 4-5 G.
	liche Entspre- chung der Unter-			Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG
	lage 5 / 1 und 5 /			Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
	2)			Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.6.21	Unterlage 9.2, Blatt 8	Anlage und Entwicklung von standortgerechten Feldgehölzen	a) Gemeinde Vaterstetten (E/U) b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Westlich von Purfing, auf dem Flurstück 1186/1, erfolgt die Anlage und Entwicklung von standortgerechten Feldgehölzen als Nahrungshabitat für den Gelbspötter.
				Siehe LBP, Unterlage 9.2, Maßnahme 5.2 A _{CEF} .
				Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V. m. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.
				Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
				Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
6.22	Unterlage 9.2,	Anlage und Entwicklung von Laubwaldbe-	a) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Westlich von Parsdorf, auf dem Flurstück 1043 erfolgt die Anlage und Entwicklung

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Blatt 9	ständen auf Freiflächen	b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	eines standortgerechten Laubwaldes. Siehe LBP, Unterlage 9.2, Maßnahme 5.3 A. Die Verpflichtung der Maßnahme ergibt aus Art. 5 i.V.m. Art. 7 BayWaldG Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Ebersberg.
0.7.1	Unterlage 12, Blatt 1+2	Abstufung der Kreisstraße EBE 4 zur Ortsstraße	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Der Straßenabschnitt der Kreisstraße EBE 4 zwischen Abschnitt 100 , Station 1,05 (Anschluss Kreisverkehr) und Abschnitt 140, Station 0,12 (Grenze OD Abschnitt) wird zur Ortsstraße abgestuft (vgl. lfd. Nr. 6.1.3 des Regelungsverzeichnisses), Art. 7 Abs. 1 BayStrWG. Gemäß Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 BayStrWG vorliegen Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß Art. 47 BayStrWG obliegt die Unterhaltung der Gemeinde Vaterstetten als Straßenbaulastträger.
0.7.2	Unterlage 12, Blatt 1+2; Unterlage 5, Blatt 5	Abstufung der Kreisstraße EBE 4 zum öffentlichen Feld-und Waldweg	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Der Straßenabschnitt der Kreisstraße EBE 4 zwischen Abschnitt 140 , Station 0,12 und Abschnitt 140, Station 0,63 wird zum öffentlichen Feld-und Waldweg abgestuft gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG. Im Bereich des Weges wird die befestigte Breite auf 3,50 m verringert und eine ungebundene Befestigung hergestellt. Die nicht mehr benötigten Straßenflächen werden rekultiviert. Gemäß Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 BayStrWG vorliegen. Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß Art. 54 BayStrWG obliegt die Unterhaltung der Gemeinde Vaterstetten als Straßenbaulastträger
0.7.3	Unterlage 12,	Abstufung der Kreisstraße EBE 17	a) Landkreis Ebersberg (E/U)	Der Straßenabschnitt der Kreisstraße EBE 17 zwischen Abschnitt 120 , Station 1,20 und Abschnitt 120, Station 1,66 wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft gem.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Blatt 1+2; Unterlage 5, Blatt 6	zur GVS	b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Art. 7 Abs. 1 BayStrWG. Gemäß Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 BayStrWG vorliegen. Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß Art. 47 BayStrWG obliegt die Unterhaltung der Gemeinde Vaterstetten als
				Straßenbaulastträger.
0.7.4	Unterlage 12, Blatt 1+2	Abstufung der Kreisstraße EBE 17 zur Ortsstraße	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Der Straßenabschnitt der Kreisstraße EBE 17 zwischen Abschnitt 120, Station 1,66 und Abschnitt 120, Station 1,80 wird in der Ortslage Weißenfeld zur Ortstraße abgestuft gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG.
				Gemäß Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 BayStrWG vorliegen.Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
				Gemäß Art. 47 BayStrWG obliegt die Unterhaltung der Gemeinde Vaterstetten als Straßenbaulastträger.
0.7.5	Unterlage 12, Blatt 1+2	Abstufung der Kreisstraße EBE 17 zur Ortsstraße	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Der Straßenabschnitt der Kreisstraße EBE 17 zwischen Abschnitt 140, Station 0,00 und Abschnitt 140, Station 0,24 wird in der Ortslage Weißenfeld zur Ortstraße abgestuft gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG.
				Gemäß Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 BayStrWG vorliegen.
				Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
				Gemäß Art. 47 BayStrWG obliegt die Unterhaltung der Gemeinde Vaterstetten als Straßenbaulastträger.
0.7.6	Unterlage 12, Blatt 1+2; Unterlage 5,	Abstufung der Kreisstraße EBE 17 zur GVS	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Der Straßenabschnitt der Kreisstraße EBE 17 zwischen Abschnitt 120, Station 0,24 und Abschnitt 120, Station 1,18 wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG.
	Blatt 3			Gemäß Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 BayStrWG vorliegen.
				Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung 	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Gemäß Art. 47 BayStrWG obliegt die Unterhaltungder Gemeinde Vaterstetten als Straßenbaulastträger.
0.7.7	Unterlage 12, Blatt 1+2	Abstufung der Kreisstraße EBE 17 zur Ortsstraße	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Der Straßenabschnitt der Kreisstraße EBE 17 zwischen Abschnitt 120, Station 1,18 und Abschnitt 160, Station 0,498wird in der Ortslage Parsdorf zur Ortstraße abgestuft gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG.
				Gemäß Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 BayStrWG vorliegen.
				Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
				Gemäß Art. 47 BayStrWG obliegt die Unterhaltung der Gemeinde Vaterstetten als Straßenbaulastträger.
0.7.8	Unterlage 12, Blatt 1+2	Umbenennung der Kreisstraße EBE 17 zur EBE 5	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Der Straßenabschnitt der Kreisstraße EBE 17 zwischen Abschnitt 180, Station 0,00 und Abschnitt 200, Station 0,13 wird in der Ortslage Parsdorf zur Kreisstraße EBE 5 umbenannt.
				Gemäß Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 BayStrWG vorliegen.
				Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
				Gemäß Art. 41 Nr. 2 BayStrWG obliegt die Unterhaltung der Landkreis Ebersberg als Straßenbaulastträger.
0.7.9	Unterlage 12, Blatt 1+2; Unterlage 5, Blatt 1	Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße aus BA I zur Kreisstraße EBE 17	a) Gemeinde Vaterstetten (E/U) b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Der Straßenabschnitt der 2015 fertig gestellten Gemeindeverbindungsstraße Ortsumfahrung Parsdorf BA I zwischen Kreisverkehr OU Parsdorf / Heimstettener Straße und EBE 17 Abschnitt 200, Station 0,5 wird zur Kreisstraße aufgestuft gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG.
				Gemäß Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 BayStrWG vorliegen.
				Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
				Gemäß Art. 41 Nr. 2 BayStrWG obliegt die Unterhaltung dem Landkreis Ebersberg als Straßenbaulastträger.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1	Unterlage 5 / 1 OU Parsdorf Bau-km 0+020	Anschluss an Kreisverkehr EBE17 / Heimstettener Straße	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Die OU Parsdorf - Kreisstraße EBE 17wird am Bau-km 0+020 an einen bestehenden Kreisverkehr als neuer Knotenarm verkehrsgerecht angeschlossen. Über den anschließenden Ast der Kreisstraße wird eine Fußgängerquerung vorgesehen, die an die Wegeführung der nördlich und südlich befindlichen Parkplätze anschließt. Der bestehende Kreisverkehre wird darüber hinaus nicht verändert. Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14. Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Der Kreisverkehr wird zur Kreisstraße gewidmet. Die Kosten trägt gemäß § 2 Abs. 2 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 – unter Beteiligung des Landkreises Ebersberg in Höhe von 2,5 Mio.€ – die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Ver-
1.1.2	Unterlage 5 / 1	Neubau eines öffentlichen Feld- und Wald-	a) –	kehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis. Im angegebenen Bereich wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein
2	OU Weißenfeld Bau-km 0+000 – 0+250	weges (öFW1)	b) Gemeinde Vaterstetten (E) / Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt. Der herzustellende öffentliche Feld- und Waldweg öFW1 stellt den Anschluss des durch die Baumaßnahme unterbrochenen öFW (siehe Nr. 1.1.4) an das öffentliche Straßennetz wieder her und gewährleistet die Erschließung des nördlichen Teils des bestehenden Parkplatzes (siehe Nr. 1.1.3).

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	Der 250 m lange Weg wird nach dem Einmündungsbereich (gebundene Befestigung) in einer Bauweise ohne Bindemittel mit Deckschicht ausgebildet. Er erhält im Zufahrtsbereich des Parkplatzes eine Regelbreite von 5,50 m und im weiteren Verlauf eine und erhält eine Fahrbahnbreite von 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt jeweils 0,50 m. Der Anschluss an das öffentliche Wegenetz erfolgt an die Heimstettener Straße nördlich des Kreisverkehrs (siehe Nr. 1.7.1). Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt gemäß Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG infolge Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten. Das Eigentum am Weg erwirbt die Gemeinde Vaterstetten. Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.
1.1.3	Unterlage 5 / 1 OU Parsdorf Bau-km 0+020 – 0+200	Parkplatz Eingriff	a) – b) Nutzungsberechtigte	Der bestehende private Parkplatz wird von der OU Parsdorf von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der bestehende Anschluss für den Bereich südlich der OU Parsdorf an die Heimstettener Straße über den Anwandweg nördlich der A94 wird aufrecht erhalten. Für die nördlich der OU Parsdorf liegenden Bereiche wird zur Erschließung ein neuer Feld- und Waldweg öFW1 (siehe Nr. 1.2.1) hergestellt. Für die Zugänglichkeit des nördlichen Parkplatzteiles wird über die Kreisverkehrszufahrt der EBE 17 eine Gehwegquerungsmöglichkeit (Regelbreite 2,50 m) neu errichtet. Die Kosten trägt gemäß Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
1.1.4	Unterlage 5 / 1	Grundstückszufahrt rechtsseitig	a) –	Der bestehende Grundstückszufahrt zum Flurstück Nr. 90/3 wird von der OU Parsdorf

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2 OU Parsdorf	3	b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	5 von der Baumaßnahme berührt. Die Zufahrt wird unterbrochen.
	Bau-km 0+540			Ersatzweise wird ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg öFW3 (siehe Nr 2.1.3) errichtet.
				Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
1.3.1	Unterlage 5 / 1 OU Parsdorf Bau-km 0+0420	Straßenentwässerung Abschnitt 1 OU Parsdorf (EBE 17)	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Im Bereich der OU Parsdorf (EBE 17) zwischen Bau-km 0+0420 und Bau-km 0+2650 wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Seitenstreifen abgeführt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert.
	- 0+26 5 0			Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.
				Die Kosten trägt gemäß Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG infolge Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten.
				Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg.
1.4.1	Unterlage 5 / 1 OU Parsdorf	Versetzen Beleuchtungsmast	a) Bayernwerk AG (E) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Beim Anschluss eines neuen Knontenarms an den bestehenden Kreisverkehr wird die bestehende kommunale Beleuchtungsanlage betroffen.
	Bau-km 0+020		b) Bayernwerk AG (E)	Sie ist soweit technisch erforderlich umzubauen, ein Mast ist zu versetzen.
			Gemeinde Vaterstetten (U)Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.
				Die Kostentragung wird außerhalb des Verfahrens geregelt.
1.4.2	Unterlage 5 / 1 OU Parsdorf Bau-km 0+250 –	Produktenleitung 8" einschließlich Steuerkabel	a) OMV Deutschland GmbH (E/U) b) OMV Deutschland GmbH (E/U)	Im Bereich von Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+260 der OU Parsdorf wird eine Anlage (Produktenleitung 8"einschließlich Steuerkabel) der OMV Deutschland GmbH überbaut.
	0+260			Die Anlage wird gesichert und , soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.
				Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der OMV Deutschland GmbH.
				Hinweis:

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Straßenbaulastträger und OMV Deutschland GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.
1.4.3	Unterlage 5 / 1 OU Parsdorf Bau-km 0+300 – 0+540	Daten- und Signalkabel (Glasfaserkabel DN 50)	a) Colt Telecom GmbH (E/U) b) Colt Telecom GmbH (E/U)	Im Bereich den nördlichen Anwandweges zur A 94 von Bau-km 0+300 bis Bau-km 0+540 werden durch die Maßnahme ein Glasfaserkabel im Kabelleerrohr sowie ein Schacht der Colt Telecom GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Colt Telecom GmbH. Hinweis: Straßenbaulastträger und Colt Telecom GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.
1.4.4	Unterlage 5 / 1 OU Parsdorf Bau-km 0+400 – 0+540	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom GmbH (E/U) b) Deutsche Telekom GmbH (E/U)	Im Bereich den nördlichen Anwandweges zur A 94 von Bau-km 0+540 werden durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung obliegt der Deutsche Telekom Technik GmbH.
1.4.5	Unterlage 5 / 1 OU Parsdorf Bau-km 0+510	Mittelspannungsleitung (Kabel)	a) Bayernwerk AG (E/U) b) Bayernwerk AG (E/U)	Am Bau-km 0+510 (OU Parsdorf) wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Straße quert das Erdkabel. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Bayernwerk AG. Hinweis: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Straßenbaulastträger und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn fest, welche Maß- nahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.
2.1.1	Unterlage 5 / 2 OU Parsdorf Bau-km 0+790	Kreisverkehr OU Parsdorf (EBE 17) / Anwandweg nördlich A 94	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Zwischen Bau-km 0+775 und Bau-km 0+815 der OU Parsdorf (Kreisstraße EBE 17) (siehe Nr 0.1.1) wird ein Kreisverkehr hergestellt und die neue Anbindung des nördlichen Anwandweges (öFW2) (siehe Nr 2.1.2) angebunden.
	Anbindung An-			Der Außendurchmesser des Kreisverkehrs beträgt 40 m.
	wandweg nörd- lich A 94			Die Fahrbahnbreite des Kreisverkehrs beträgt 7,00 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m.
				Der Oberbau wird entsprechend der RStO 12 hergestellt.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.
				Die neue Fahrbahn wird zur Kreisstraße EBE 17 gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.
				Die Kosten trägt gemäß Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.
				Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg.
2.1.2	Unterlage 5 / 2 KV OU Parsdorf / Anwandweg nördlich A 94	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges (öFW2) Anschluss Anwandweg nördlich A 94	a) – b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Der herzustellende öffentliche Feld- und Waldweg öFW2 stellt den Anschluss des durch die Baumaßnahme unterbrochenen öFW (siehe Nr. 0.1.2) an das öffentliche Straßennetz wieder her und gewährleistet die Erschließung der Flurstücke im Bereich des Kiesweihers (siehe Nr. 2.1.3).
				Der 155 139 m lange Weg wird mit einer gebundene Befestigung ausgebildet und erhält eine Fahrbahnbreite von 3,50 4,5 m. Die Bankettbreite beträgt 0,75 m.
				Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Ober- flächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.
				Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.
				Die Kosten trägt gemäß Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG infolge

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten. Das Eigentum am Weg erwirbt die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Vaterstetten.
2.1.3	Unterlage 5 / 2 OU Parsdorf Bau-km 0+600 - Anbindung an Anschluss An- wandweg nörd- lich A 94	Öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW3) Anschluss an Kiesweiher Neubau eines Eigentümerweges Zufahrt Kiesweiher	a) - b) Eigentümer Flurstück 84 (Gemeinde Vaterstetten (E) / Gemeinde Vaterstetten-Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Im angegebenen Bereich wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt. Der herzustellende öffentliche Feld- und Waldweg öFW3 Weg stellt die Verknüpfung der durch die Baumaßnahme betroffenen Grundstücke im Bereich des Kiesweiher (siehe Nr 1.1.4) an das öffentliche Straßennetz wieder her. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Der 300 275 m lange Weg wird teilweise im Einmündungsbereich und im Bereich mit Längsneigung > 10 % in gebundener Befestigung und ansonsten in einer Bauweise mit Deckschicht ohne Bindemittel ausgebildet und erhält eine Fahrbahnbreite von 3,00 3,50 m. Die Bankettbreite beträgt 0,75 m. Die technische Ausführung erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5 und 14. Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Der Weg wird zum Eigentümerweg gewidmet. Die Nutzungsrechte für die Grundeigentümer im Bereich des Kiesweihers werden über Gestattungsverträge gesichert. Die Kosten trägt gemäß Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten. Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.
2.1.4	Unterlage 5 / 2 OU Parsdorf Bau-km 0+970	Öffentlicher Feld - und Waldweg (öFW4)	a) Gemeinde Vaterstetten (E/U) b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Im angegebenen Bereich wird ein bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Ober-

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				flächenwasser über Bankette in Rasenmulden abgeführt und dort versickert. Der Weg wird in einer gebundene Befestigung ausgebildet und erhält eine Fahrbahnbreite von 3,50 4,25 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m. Die Kosten trägt gemäß Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Vaterstetten.
2.1.5	Unterlage 5 / 2 OU Parsdorf Bau-km 0+970 – 1+000	Öffentlicher Feld - und Waldweg (öFW5)	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E) / Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Mit dem Bau der OU Parsdorf wird das Flurstück Fl.Nr. 78 Gmkg. Weißenfelder Bruch geteilt und die bestehende Zufahrt zum westlichen Grundstücksteil über den öffenlichen Feld- und Waldwege Fl.Nr. 77 und 183 unterbrochen (siehe Nr 2.1.6). Ersatzweise wird eine neue Zufahrt hergestellt. Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m. Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" hergestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die Kosten trägt gemäß Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten. Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.
2.1.6	Unterlage 5 / 2 OU Parsdorf Bau-km 1+355 OU Weißenfeld Bau-km 1+173-1+182 - 1+213 1+221	Kreisverkehr OU Weißenfeld (EBE 4) / OU Parsdorf (EBE17)	a) – b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Zwischen Bau-km 1+173-1+182 und Bau-km 1+213 1+221 der OU Weißenfeld (Kreisstraße EBE4) wird ein Kreisverkehr hergestellt und an die OU Parsdorf (EBE 17) am Bau-km 1+355 angebunden. Der Außendurchmesser des Kreisverkehrs beträgt 40 m. Die Fahrbahnbreite des Kreisverkehrs beträgt 7,00 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. Der Oberbau wird entsprechend der RStO 12 hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.
				Die neue Fahrbahn wird zur Kreisstraße EBE 4 gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.
				Die Kosten trägt gemäß Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.
				Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg.
2.1.7	Unterlage 5 / 2 & 5 / 3 OU Parsdorf Bau-km 1+329	Öffentlicher Feld - und Waldweg (öFW6)	a) und b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Im angegebenen Bereich wird ein bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW6) Flurstück Fl.Nr. 77 Gmkg. Parsdorf von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.
				Der westlich der Kreisstraße vorhandene Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges wird aufgelassen und rekultiviert.
				Der östlich der Kreisstraße verbleibende Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges ist weiterhin über die Ortsstraße Buchenweg in Parsdorf an das öffentliche Straßennetz angebunden.
				Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
				Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.
2.2.1	Unterlage 5 / 2	Brücke OU Parsdorf (EBE 17)	a) -	Der neu zu bauende Straßenabschnitt kreuzt bei Bau-km 0+875 die Bundesautobahn
	OU Parsdorf	über die BAB A 94	b)	A 94.
	Bau-km 0+835 – 0+910	Bauwerk BW 0/1	Deckschicht auf der Brücke und Entwässerungseinrichtungen der Brücke: Künftiger Eigentümer (E) / Unterhaltungs-	Die 2-bahnige Autobahn wird durch ein 1-feldriges 2-feldriges Brückenbauwerk BW 0/1 überspannt. Ein späterer Ausbau der BAB wird dabei berücksichtigt.
				Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:
			pflichtiger (U) Landkreis Ebersberg	Lichte Weite = 56,55 32,30/31,30 m

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr.	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder	Vorgesehene Regelung
	Bau-km		Unterhaltungspflichtiger (U)	
1	2	3	4	5
			b) Brückenbauwerk: Künftiger Eigentümer (E) / Unterhaltungs- pflichtiger (U) Bundesrepublik Deutschland - Straßen- bauverwaltung	Breite Mittelstütze = 1,0 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel = 96,06 gon BzG = 11,60 m Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.
2.2.2	Unterlage 5 / 2 OU Parsdorf Bau-km 0+970	Brücke OU Parsdorf (EBE 17) über öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 2067/36 Gmkg. Weißenfeld Bauwerk BW 0/2	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Der neu zu bauende Straßenabschnitt kreuzt bei Bau-km 0+970 den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 2067/36 Gmkg. Weißenfeld (siehe Nr 2.1.4). Der öffentliche Feld- und Waldweg öFW4 wird durch ein 1-feldriges Brückenbauwerk BW 0/2 aus biegeweich elastisch im Erdreich eingebetteten Wellstahlrohren überspannt. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Gesamtbreite-Lichte Weite = 6,5 m (Fahrbahnbreite von 4,50 m zuzüglich jeweils 1,0 m breiten Sicherheitsstreifens) Lichte Höhe ≥ 4,50 m Länge oben = 16,70 m Länge unten = 31,50 m Kreuzungswinkel = 119,009 gon BzG = 11,60 m Die Kosten trägt gemäß § 2 Abs. 2 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 – unter Beteiligung des Landkreises Ebersberg in Höhe von 2,5 Mio.€ – die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.1	Unterlage 5 / 2 OU Parsdorf Bau-km 0+835 – 0+910	Straßenentwässerung Abschnitt 3 OU Parsdorf Weiterleitung von Straßenoberflächenwasser aus diesem Planungsabschnitt mit Ableitung über Straßenabläufe und Einleitung in Versickermulde Übergabe des Wassers an die Entwässerungseinrichtungen der BAB A94	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Bauwerksbereich des BW 0/1 über die A 94 zwischen Bau-km 0+835 und Bau-km 0+910 der OU Parsdorf wird das anfallende Oberflächenwasser über die Brückenentwässerung gesammelt und in die Entwässerungseinrichtung der BAB A 94 eingeleitet über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg.
2.3.2	Unterlage 5 / 2 OU Parsdorf Bau-km 0+910 – 1+355	Straßenentwässerung Abschnitt 4 OU Parsdorf (EBE 17)	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Im Dammbereich der OU Parsdorf (EBE 17) zwischen Bau-km 0+910 und Bau-km 1+355 wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg.
2.4.1	Unterlage 5 / 2 OU Parsdorf 0+720 bis Bau- km 0+720 0+725 bis Bau-km 0+780	110-kV-Freileitung Neufinsing - Vaterstetten	a) Bayernwerk AG(E/U) b) Bayernwerk AG(E/U)	Von Bau-km 0+720 bis Bau-km 0+720 0+725 bis Bau-km 0+780 (OU Parsdorf) wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Straße unterquert die Freileitung. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Bayernwerk AG. Hinweis: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Straßenbaulastträger und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.

Blatt 26 Tektur 07/2019

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4.2	Unterlage 5 / 2 OU Parsdorf Bau-km 0+845 Anschluss An-	a) Colt Telecom GmbH (E/U) b) Colt Telecom GmbH (E/U)	Im Bereich des Widerlagers des BW 0/1 der OU Parsdorf am Bau-Km 0+845 und im Bereich der neuen Anbindung des Anwandweges nördlich zur A 94 von Bau-km 0+110100 bis Bau-km 0+155144 werden durch die Maßnahme Glasfaserkabel im Kabelleerrohr der Colt Telecom GmbH berührt.	
	wandweg Bau-			Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst.
	km 0+ 110 100 – 0+ 155 144			Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Colt Telecom GmbH.
				Hinweis:
				Straßenbaulastträger und Colt Telecom GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.
2.4.3	Unterlage 5 / 2 OU Parsdorf	U Parsdorf KSR DN110	a) und b) Bundesrepublik	Im Bereich des Widerlagers des BW 1 der OU Parsdorf am Bau-km 0+855 wird durch die Baumaßnahme die bestehende Streckenfernmeldeleitung- der Bundesstraßenverwaltung berührt.
	Bau-km 0+855	Deutschland	Die bestehenden Streckenfernmeldekabel werden im Ausbaubereich den neuen Verhältnissen angepasst.	
			Das Streckenfernmeldekabel ist Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).	
			Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.	
			Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.	
			Hinweis:	
			Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.	
2.4.4	Unterlage 5 / 2 Elt-FM-Kabel BAB OU Parsdorf Energieversorgung Bau-km 0+865	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Unterhalb des BW 0/1 der OU Parsdorf am Bau-km 0+865 wird durch die Baumaß- nahme die bestehende Elektroversorgungsleitung/FM-Kabel der Bundesstraßenver- waltung berührt.	
			Die Elt-FM-Kabel sind Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).	
				Die bestehenden BAB-Elt-/Fernmeldekabel werden im Ausbaubereich, soweit erfor-

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	derlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland. Hinweis: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.
2.4.5	Unterlage 5 / 2 OU Parsdorf Bau-km 1+180 – 1+400	110-kV-Freileitung Neufinsing - Vaterstetten	a) Bayernwerk AG(E/U) b) Bayernwerk AG(E/U)	Die bestehenden Kabelschutzrohre/Elt-kabel werden im Ausbaubereich, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Von Bau-km 1+180 bis Bau-km 1+400 (OU Parsdord) verläuft die Trasse längs im Bereich der Leitungsschutzzone 110-kV-Freileitung der Bayernwerk AG und wird bei Bedarf gesichert bzw. geschützt. Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Bayernwerk AG. Straßenbaulastträger und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.
2.4.6	Unterlage 5 / 2 OU Parsdorf Bau-km 0+810 Anschluss Anwandweg nördlich A 94 0+140	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom GmbH (E/U) b) Deutsche Telekom GmbH (E/U)	Im Bereich des nördlichen Brückenwiderlagers des BW 0/1 (OU Parsdorf Bau-km 0+810) und des Anschlusses des nördlichen Anwandweges zur A 94 von Bau-km 0+140 werden durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung obliegt der Deutsche Telekom Technik GmbH.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1	Unterlage 5 / 3 KV EBE4 / OU Weißenfeld	Kreisverkehr EBE 4 / OU Weißenfeld (EBE 4) / Feldkirchener Straße	a) - b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Nordwestlich von Weißenfeld an der bestehenden EBE 4 wird ein Kreisverkehr hergestellt um die die OU Weißenfeld (Kreisstraße EBE4) am Bau-km 0+020 anzubinden.
				Der Außendurchmesser des Kreisverkehrs beträgt 40 m.
				Die Fahrbahnbreite des Kreisverkehrs beträgt 7,00 m. Die Bankettbreite beträgt 1,5m.
				Der Oberbau wird entsprechend der RStO 12 hergestellt.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.
				Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.
				Die neue Fahrbahn wird zur Kreisstraße EBE 4 gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.
				Die Kosten trägt gemäß § 2 Abs. 2 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 – unter Beteiligung des Landkreises Ebersberg in Höhe von 2,5 Mio.€ – die Gemeinde Vaterstetten.
				Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis.
3.1.2	Unterlage 5 / 3 KV EBE 4 OU Weißenfeld	Anschluss an Kreisverkehr EBE 4 / Feldkirchener Straße	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Nordwestlich von Weißenfeld wird die Kreisstraße EBE 4 – Feldkirchener Straße an einen neuen Kreisverkehr (Siehe Pkt. 3.1.31) als neuer Knotenarm in Richtung München verkehrsgerecht angeschlossen.
				Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.3	Unterlage 5 / 3 KV EBE 4 OU Weißenfeld	Anschluss an Kreisverkehr EBE 4 / Feldkirchener Straße	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Der Straße bleibt als Kreisstraße gewidmet. Die Kosten trägt gemäß § 2 Abs. 2 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 – unter Beteiligung des Landkreises Ebersberg in Höhe von 2,5 Mio.€ – die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis. Nordwestlich von Weißenfeld wird die EBE 4 – Feldkirchener Straße an einen neuen Kreisverkehr (Siehe Pkt. 3.1.12) als neuer Knotenarm in Richtung Weißenfeld verkehrsgerecht angeschlossen. Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14. Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Der Straße wird von einer Kreisstraße zu einer Ortsstraße abgestuft. (siehe Nr. 0.7.1) Die Kosten trägt gemäß § 2 Abs. 2 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 – unter Beteiligung des Landkreises Ebersberg in Höhe von 2,5 Mio.€ – die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				kehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis.
3.1.4	Unterlage 5 / 3 KV EBE 4 OU Weißenfeld	EBE4/Feldkirchener Straße	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) Bereich EBE 4 /KV: Landkreis Ebersberg (E/U) Bereich Ortsstraße Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Südlich des Kreisverkehrs EBE 4 / OU Weißenfeld (Kreisstraße EBE4) / Feldkirchener Straße wird der bestehende Geh-/Radweg gemäß Darstellung im Lageplan verschwenkt. Die Breite des Weges beträgt 2,50 m. Die Bankettbreite beträgt 0,50 m. Abschnittsweise wird eine konstruktive Böschungssicherung mit Gabionen ausgeführt. Der Oberbau wird entsprechend der RStO 12 hergestellt.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5 und 14.
				Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.
				Die Kosten trägt gemäß Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.
				Die Unterhaltung des Radwegs vom Beginn der Baustrecke bis einschließlich zum Kreisverkehr obliegt gemäß Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg. Im Bereich der Parallellage zur Ortsstraße obliegt die Unterhaltung der Gemeinde Vaterstetten.
3.1.5	Unterlage 5 / 3 OU Weißenfeld Bau-km 0+300	Einmündung Ammerthaler Weg (öFW) in OU Weißenfeld (EBE 4)	a) - b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Nordöstlich von Weißenfeld wird der Ammerthaler Weg (öFW) von der Trasse der OU Weißenfeld (Kreisstraße EBE4) am Bau-km 0+300 unterbrochen. Der Ammerthaler Weg als öffentlicher Weg wird nördlich an die OU Weißenfeld mit einer Einmündung angebunden. Südlich wird die Straße unterbrochen.
				Auf der OU Weißenfeld wird eine Linksabbiegespur vorgesehen.
				Der Oberbau wird entsprechend der RStO 12 hergestellt.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.
				Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.
				Die Kosten trägt gemäß Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Ge-

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				meinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg
3.1.6	Unterlage 5 / 3 OU Weißenfeld Bau-km 0+300 / Ammerthaler Weg	Herstellung einer Radwegverbindung im Zuge des Ammerthaler Weges (öFW)	a) Gemeinde Vaterstetten (E/U) b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Mit Unterbrechung des Ammerthaler Weges (öFW) wird die Radwegeverbindung des Bayerischen Radwegenetzes im Zuge dieses Weges unterbrochen. Es wird ersatzweise der Ammerthaler Weg (öFW) nach der Zufahrt zum Grundstück 2071/2 als gemeinsamer Geh-/Radweg weitergeführt. In der Einmündung wird eine Querungsinsel vorgesehen. Nördlich der Einmündung wird der Geh-/Radweg wieder auf den Ammerthaler Weg (öFW) angebunden. Die Kosten trägt gemäß Art. 54 Abs. 1 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 54a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Vaterstetten.
3.3.1	Unterlage 5 / 3 EBE 4 / Feldkir- chener Straße	Straßenentwässerung Abschnitt 5 Kreisverkehr BA OU Weißenfeld	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Im Einschnittsbereich der Zufahrten des Kreisverkehrs und des straßenbegleitenden Radweges wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette in eine Mulde mit Muldeneinlaufschächten abgeleitet und fließt im Anschluss einer anzupassende bestehende Entwässerungsleitung zu. Im Bereich des Kreisverkehrs wird das Wasser direkt über Abläufe und Anschlussleitungen in diese Entwässerungsleitung eingeleitet. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg.
3.3.2	Unterlage 5 / 3 OU Weißenfeld Bau-km 0+009 – 0+400	Straßenentwässerung Abschnitt 6 OU Weißenfeld (EBE 4)	a) - b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Im Einschnittsbereich der OU Weißenfeld (EBE 4) zwischen Bau-km 0+009 und Bau-km 0+400 einschließlich der Einmündung des Ammerthaler Weg wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg.
3.4.1	Unterlage 5 / 3 KV EBE 4 / Feldkirchner Straße / OU Weißenfeld	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	Im Bereich des Kreisverkehrs am Bauanfang der OU Weißenfeld wird durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Technik GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung obliegt der Deutsche Telekom Technik GmbH.
3.4.2 3.4.3	Unterlage 5 / 3 Ammerthaler	1 kV-Leitung-Mittelspannungskabel (20 kV). (Kabel)	a) Bayernwerk AG b) Bayernwerk AG	Bei Bau-km 0+280 der OU Weißenfeld wird im Zuge des Ammerthaler Weges durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.
	Weg			Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar tiefer gelegt. Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Bayernwerk AG. Hinweis: Straßenbaulastträger und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.
3.4.3 3.4.2	Unterlage 5 / 3 Ammerthaler Weg	Bestehende Kanalisationsleitung DN 900 B	a) gku VE München GmbH b) gku VE München GmbH	Bei Bau-km 0+290285 der OU Weißenfeld wird im Zuge des Ammerthaler Weges durch die Maßnahme eine Anlage eine bestehende Kanalisationsleitung DN 900 B berührt. Die Leitung muss im Baubereich gesichert werden. Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der gku VE München GmbH.

Blatt 33 Tektur 07/2019

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.7.1	Unterlage 5 / 3 Ammerthaler Weg südlich OU Weißenfeld	Beschränkt öffentlicher Weg	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme der vorhandene öffentlicher Feld- und Waldweg Ammerthaler Weg berührt. Der Weg wird im Kreuzungsbereich von der Maßnahme überbaut und unterbrochen. Der Ammerthaler Weg wird im Bereich des Radwegs südlich der OU Parsdorf vom öffentlichen Feld- und Waldweg zum beschränkt öffentlichen Weg abgestuft. Die verbleibenden Teilabschnitte nördlich werden wieder an die EBE 4 angeschlossen (siehe Nr. 3.1.6). Die die verbleibenden Teilabschnitte südlich der OU Weißenfeld bis zum Flurstück 2071/2 werden vom öffentlichen Feld- und Waldweg zum beschränkt öffentlichen Weg (Radweg) abgestuft. Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG obliegt die Unterhaltung der Gemeinde Vaterstet-
4.1.1	Unterlage 5 / 4 GVS Weißenfeld – Parsdorf	Gemeindeverbindungsstraße	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Im angegebenen Bereich wird die bestehende Kreisstraße EBE 17 alt von der OU Weißenfeld planfrei unterführt und im Bereich 0+000 – 0+465 einschl. straßenbegleitenden Radweg neu gebaut Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 9 dargestellt. Die verlegte Straße wird von einer Kreisstraße zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft (siehe siehe Nr. 0.7.6). Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß Art. 47 Abs.1 BayStrWG obliegt die Unterhaltung der Gemeinde Vaterstetten.
4.1.2	Unterlage 5 / 4 GVS Weißenfeld – Parsdorf – OU Parsdorf Bau-km	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges (öFW 8)	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E) / Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Von der Baumaßnahme wird das Flurstück 2042 so geteilt, dass für den westlichen Teil des Flurstücks keine Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz besteht. Ersatzweise wird ein öffentlicher Feldweg öFW 8 von der GVS Weißenfeld-Parsdorf bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 2042 neu gebaut.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	1+650			Die Ausbaulänge beträgt 190 m, die Wegbreite beträgt 3,0 m.
				Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" hergestellt.
				Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Ober- flächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.
				Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.
				Die Kosten trägt gemäß Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten.
				Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der
				Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.
4.1.3	Unterlage 5 / 4	Neubau eines öffentlichen	a) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Von der Baumaßnahme wird das Wege-Flurstück 183 geteilt, so dass keine Anbin-
	GVS Weißenfeld – Parsdorf – OU Parsdorf Bau-km	Feld- und Waldweges (öFW 9)	b) Gemeinde Vaterstetten (E) / Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	dung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz besteht. Ersatzweise wird ein öffent- licher Feldweg öFW 9 von der GVS Weißenfeld- Parsdorf bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 183 neu gebaut.
	1+720		Gail I Bayen We (e)	Die Ausbaulänge beträgt 250 m, die Wegbreite beträgt 3,0 m.
				Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" hergestellt.
				Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Ober- flächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.
				Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.
				Die Kosten trägt gemäß Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten (E/U).
				Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.
4.1.4	Unterlage 5 / 4 OU Weißenfeld	Herstellung einer bauzeitlichen Verkehrsführung zum Bau des BW 0/3	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Für die Erstellung des Bauwerks 03 werden während der Bauzeit zur provisorischen Verkehrsführung 2 Straßen hergestellt und nach Abschluss der Bauarbeiten am
	Bau-km 1+350 – 1+570			Bauwerk 3 wieder zurückgebaut. Der Anschluss an das öffentliche Wegenetz erfolgt an die EBE 17 und an die neu

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2 GVS Weißenfeld - Parsdorf	3	4	gebaute OU Weißenfeld am Bau-km 1+350. Die Regelbreite der Fahrbahn beträgt 6,50 m. Die Bankettbreite beträgt 1,00 m. Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß Darstellung in Unterlage 5 Blatt 4. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.
				Die neue Fahrbahn wird zur Gemeindestraße gewidmet. Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG obliegt die Unterhaltung der Gemeinde Vaterstetten.
4.1.5	Unterlage 5 / 4 OU Weißenfeld Bau-km 1+690	Herstellung Feuerwehrzufahrt an OU Weißenfeld (EBE 4)	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Die OU Weißenfeld (EBE 4) ist nach dem Bau nicht direkt von den Feuerwehren der Ortsteile Weißenfeld bzw. Parsdorf erreichbar. Deshalb wird neu eine Feuerwehrzufahrt zwischen der OU Weißenfeld (EBE 4) und ostseitig dem öffentlichen Feld- und Waldweges (öFW 9) neu hergestellt. Die Zufahrt wird gegenüber der OU Weißenfeld (EBE 4) durch eine Schranke gesichert. Die Ausbaulänge beträgt 20 m, die Wegbreite beträgt 4,0 m. Die Kosten trägt gemäß Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten. Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.
4.2.1	Unterlage 5 / 4 OU Weißenfeld Bau-km 1+570578	Brücke GVS Weißenfeld – Parsdorf über OU Weißenfeld (EBE 4) Bauwerk BW 0/3	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Der neu zu bauende Straßenabschnitt der GVS Weißenfeld – Parsdorf kreuzt bei Bau-km 0+215 die OU Weißenfeld (EBE 4) am Bau-km 1+ 570 578. Die Kreisstraße wird durch ein 1-feldriges Brückenbauwerk BW 0/3 überspannt. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite = 20,0 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel = 82,7 gon BzG = 12,10 m

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt gemäß Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten. Die Unterhaltung obliegt gemäß der zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten noch abzuschließenden vertraglichen Vereinbarung (Art.33 Abs. 2 BayStrWG) dem Landkreis Ebersberg.
4.3.1	Unterlage 5 / 4 GVS Weißenfeld- Parsdorf	Straßenentwässerung Abschnitt 9 GVS Weißenfeld- Parsdorf	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Im Dammbereich der GVS Weißenfeld- Parsdorf Bau-km 0+000 – 0+460 wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet.
	Bau-km 0+000 -			Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.
	0+460			Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.
				Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Vaterstetten.
4.4.1	Unterlage 5 / 4 OU Weißenfeld- Bau-km 1+400 –	110-kV-Freileitung Neufinsing - Vaterstetten	a) Bayernwerk AG(E/U) b) Bayernwerk AG(E/U)	Von Bau-km 1+400 bis Bau-km 1+500 (OU Weißenfeld) wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Straße unterquert die Freileitung. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert.
	1+500			Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Bayernwerk AG. Hinweis:
				Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.
				Straßenbaulastträger und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.
4.4.2	Unterlage 5 / 4 GVS Weißenfeld- Parsdorf	110-kV-Freileitung Neufinsing - Vaterstetten	a) Bayernwerk AG (E/U) b) Bayernwerk AG (E/U)	Von Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+300 (GVS Weißenfeld - Parsdorf) wird durch die neu zu errichtende Gemeindeverbindungsstraße eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Straße unterquert die Freileitung.
	Bau-km 0+250 -			Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert.
	0+300			Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
	-			
1	2	3	4	den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Bayernwerk AG.
				Hinweis: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.
				Straßenbaulastträger und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.
4.4.3	Unterlage 5 / 4 GVS Weißenfeld- Parsdorf	Bestehende Trinkwasserleitung DN 125 GGG	a) gku VE München GmbH b) gku VE München GmbH	Im Bereich der GVS Weißenfeld- Parsdorf und des neu zu errichtenden Bauwerks über die OU Weißenfeld wird eine bestehende Trinkwasserleitung DN 125 GGG berührt.
	Bau-Km 0+000 –			Die Leitung muss im Baubereich verlegt werden.
	0+460			Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der gku VE München GmbH.
4.4.4	Unterlage 5 / 4 GVS Weißenfeld-	Mittelspannungs-Leitung (Kabel)	a) Bayernwerk AG b) Bayernwerk AG	Im Bereich der GVS Weißenfeld- Parsdorf und des neu zu errichtenden Bauwerks über die OU Weißenfeld werden Mittelspanungskabel berührt.
	Parsdorf Bau-Km 0+000 –	(Nabb)	b) Bayoniweik 710	Die Kabel und Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar tiefer gelegt.
	0+460			Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Bayernwerk GmbH.
				Hinweis:
				Straßenbaulastträger und Bayernwerk GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.
5.1.1	Unterlage 5 / 5 KV OU Weißen- feld / EBE 4 Ri	Anschluss der EBE 4 (Bestand) an den neuen Kreisverkehr EBE 4 Richtung Wolfesing	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Östlich von Weißenfeld wird die Kreisstraße EBE 4 Richtung Wolfesing von der OU Weißenfeld unterbrochen. Der östliche Abschnitt wird an einen neuen Kreisverkehr (Siehe Pkt. 5.1.2) als neuer Knotenarm verkehrsgerecht angeschlossen.
	Wolfesing			Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
•	2	3	4	Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14. Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Der Straße bleibt als Kreisstraße gewidmet. Die Kosten trägt gemäß § 2 Abs. 2 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 – unter Beteiligung des Landkreises Ebersberg in Höhe von 2,5 Mio.€ – die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis.
5.1.2	Unterlage 5 / 5 KV OU Weißenfeld / EBE 4 Ri Wolfesing	Kreisverkehr EBE 4 / OU Weißenfeld (EBE 4/EBE 17) / OU Weißenfeld (EBE 17) / öffentlicher Feldweg	a) - b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Östlich von Weißenfeld wird kreuzt die neue OU Weißenfeld die Kreisstraße EBE 4 Richtung Wolfesing. Es wird ein neuer plangleicher Knoten als Kreisverkehr hergestellt. Der Außendurchmesser des Kreisverkehrs beträgt 40 m. Die Fahrbahnbreite des Kreisverkehrs beträgt 7,00 m. Die Bankettbreite beträgt 1,5m. Der Oberbau wird entsprechend der RStO 12 hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14. Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Der Kreisverkehr wird zur Kreisstraße gewidmet. Die Kosten trägt gemäß § 2 Abs. 2 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 – unter Beteiligung des Landkreises Ebersberg in Höhe von 2,5 Mio.€ – die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				ßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis.
5.1.3	Unterlage 5 / 5 KV OU Weißenfeld / EBE 4 Ri Wolfesing	Anschluss eines öffentlichen Feldweges an Kreisverkehr EBE 4 / Feldkirchener Straße (öFW 10)	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Östlich von Weißenfeld wird die Kreisstraße EBE 4 Richtung Wolfesing an einen neuen Kreisverkehr (Siehe Pkt. 5.1.2) unterbrochen. Der westliche Abschnitt der EBE 4 alt wird als öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW 10) als neuer Knotenarm verkehrsgerecht angeschlossen (siehe 0.7.2).
				Der Oberbau wird entsprechend der RLW hergestellt.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5 und 14.
				Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.
				Die Kosten trägt gemäß Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.
				Gemäß Art. 33 Abs. 1 BayStrWG obliegt die Unterhaltung der Gemeinde Vaterstetten.
5.1.4	Unterlage 5 / 5 KV OU Weißenfeld / EBE 4 Ri. Wolfesing –	Neubau eines öffentlichen Feldweges (öFW 11)	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E) / Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Von der Baumaßnahme wird das Flurstück 1987 geteilt, so dass für den südöstlichen Teil des Flurstücks keine Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz besteht. Ersatzweise wird ein öffentlicher Feldweg öFW 11 von der EBE 4 Ri. Wolfesing bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 1987 gebaut.
	OU Weißenfeld			Die Ausbaulänge beträgt 140 m, die Wegbreite beträgt 3,0 m.
	Bau-km 2+720 <mark>8</mark>			Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" hergestellt.
				Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Ober- flächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.
				Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.
				Die Kosten trägt gemäß Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten (E/U).

Blatt 40 Tektur 07/2019

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.
5.1.5	Unterlage 5 / 5 KV OU Weißenfeld / EBE 4 Ri. Wolfesing –	Neubau eines öffentlichen Feldweges (öFW 12)	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E) / Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Von der Baumaßnahme werden die Flurstücke 2017 und 2005 geteilt, so dass für die östlichen Teile der Flurstücke keine Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz besteht. Ersatzweise wird ein öffentlicher Feldweg öFW 12 von der EBE 4 Ri. Wolfesing bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 2005 gebaut.
	OU Weißenfeld			Die Ausbaulänge beträgt 165 m, die Wegbreite beträgt 3,0 m.
	Bau-km 2+200			Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" hergestellt.
				Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Ober- flächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.
				Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.
				Die Kosten trägt gemäß Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten (E/U).
				Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.
5.1.6	Unterlage 5 / 5 OU Weißenfeld Bau-km 2+430	Neubau eines Eigentümerweges	a) - b) Eigentümer Flurstück 2005 (E) / (U)	Von der Baumaßnahme wird das Flurstück 2005 geteilt, so dass keine Verbindung zwischen dem Westlichen und östlichen Grundstücksteil besteht. Ersatzweise wird ein Eigentümerweg zwischen den östlichen und westlichen Teilfläche des Flurstücks 2005 gebaut.
				Die Ausbaulänge beträgt 150 m, die Mindest-Wegbreite beträgt 3,0 m.
				Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" hergestellt.
				Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Ober- flächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.
				Der Weg wird zum Eigentümerweg gewidmet. Die Unterführung (Siehe Punkt 5.2.1) verbleibt im Eigentum des Eigentümers der überführenden Straße.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
		-		_
1	2	3	4	5 Die Kosten trägt gemäß Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten (E/U).
				Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.
5.1.7	Unterlage 5 / 5 OU Weißenfeld	Neubau eines Eigentümerweges	a) - b) Eigentümer Flurstück 2005 (E) / (U)	Der Eigentümerweg ist an den öFW12 (siehe Nr. 5.1.5) angebunden und dient der Erschließung der Flurstücke 2017 und 2005.
	Bau-km 2+530		3, 3, 4, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1,	Die Ausbaulänge beträgt 350 m, die Wegbreite beträgt 3,0 m.
				Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 904 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" hergestellt.
				Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Ober- flächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.
				Der Weg wird zum Eigentümerweg gewidmet. Die Nutzungsrechte für den Eigentümer Flurstück 2017 werden über einen Gestattungsvertrag gesichert.
				Die Kosten trägt gemäß Veranlassung die Gemeinde Vaterstetten (E/U).
				Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.
5.2.1	Unterlage 5 / 5 OU Weissenfeld	Brücke OU Weißenfeld (EBE 4/17) über Eigentümerweg Fl.Nr. 2005 Gmkg.	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Der neu zu bauende Straßenabschnitt kreuzt bei Bau-km 2+417,36 den Eigentümerweg Fl.Nr. 2005 Gmkg. Weißenfeld (siehe Nr 5.1.6).
	Bau-km 2+417.36	Weißenfeld Bauwerk BW 0/4	b) Comemae valorstetter (E/O)	Der Eigentümerweg wird durch ein 1-feldriges Brückenbauwerk BW 0/4 überspannt. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:
	2. 117,00	Baawoin Bit of I		Lichte Weite ≥ 4,50 m
				(Fahrbahnbreite von 3,50 m zuzüglich jeweils 0,5 m breiten Sicherheitsstreifens)
				Lichte Höhe ≥ 4,20 m
				Länge oben = 16,70 m
				Länge unten = 22,50 m
				Kreuzungswinkel = 100,00 gon

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				BzG = 11,60 m Die Kosten trägt gemäß § 2 Abs. 2 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 – unter Beteiligung des Landkreises Ebersberg in Höhe von 2,5 Mio.€ – die Gemeinde Vaterstetten. Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis.
5.4.1	Unterlage 5 / 5 OU Weißenfeld Bau-km 2+100 – 2+180	110-kV-Freileitung Neufinsing - Vaterstetten	a) Bayernwerk AG (E/U) b) Bayernwerk AG (E/U)	Von Bau-km 2+100 bis Bau-km 2+180 (OU Weißenfeld) wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Straße unterquert die Freileitung. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert. Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Bayernwerk AG. Hinweis: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Straßenbaulastträger und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.
5.4.2	Unterlage 5 / 5 KV OU Weißen- feld / EBE 4 Ri. Wolfesing	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	Im Bereich des Kreisverkehrs OU Weißenfeld / EBE 4 Ri. Wolfesing wird durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Technik GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung obliegt der Deutsche Telekom Technik GmbH.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1.1	Unterlage 5 / 6 OU Weißenfeld Bau-km 3+400	Einmündung (Vaterstettener Straße) in OU Weißenfeld (EBE 4)	a) - b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Südlich von Weißenfeld wird die bestehende Kreisstraße EBE 17 von der Trasse der OU Weißenfeld (Kreisstraße EBE 17) im Bereich des Bau-km 3+400 der neuen OU unterbrochen und an die neue Straße angeschlossen; im Zuge der Anbindung werden die übrigen Teilbereiche der bestehenden Trasse an die neuen Verhältnisse angepasst.
				Der neu zu bauende Straßenabschnitt des Anschlusses an die Ortsumfahrung Weißenfeld wird Teil der Gemeindeverbindungsstraße der Gemeinde Vaterstetten.
				Die Straße wird auf einer Länge 98 m mit einer Regebreite von 6,0 m und einer Ban- kettbreite von 1,5 m neu gebaut.
				Auf der OU Weißenfeld wird eine Linksabbiegespur vorgesehen.
				Der Oberbau wird entsprechend der RStO 12 hergestellt.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14.
				Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.
				Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Ober- flächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.
				Die Kosten trägt gemäß § 2 Abs. 2 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 – unter Beteiligung des Landkreises Ebersberg in Höhe von 2,5 Mio.€ – die Gemeinde Vaterstetten.
				Gemäß § 1, Abs. 3 der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Ebersberg und der Gemeinde Vaterstetten vom 28.07.2016 überträgt der Kreis die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BavStrWG auf die Gemeinde Vaterstetten. Mit der Widmung als Kreisstraßen liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) beim Kreis.
6.1.2	Unterlage 5 / 6 Anschluss Va- terstettener	Neubau des Anschlusses Vaterstettener Straße	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Der neu zu bauende Straßenabschnitt des Anschlusses der Vaterstettener Straße wird Teil der Gemeindeverbindungsstraße der Gemeinde Vaterstetten. Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2 Straße	3	4	Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14. Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Die neue Fahrbahn wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die Kosten trägt gemäß Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.
				Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG der Gemeinde Vaterstetten.
6.1.3	Unterlage 5 / 6 EBE 17 alt Bereich Anschluss Vaterstettener Straße	Rückbau Radweg	a) Gemeinde Vaterstetten (E/U) b) -	An der Ortsumfahrung Weißenfeld im Abschnitt von Bau-km 3+350 bis zum Ende der Baustrecke wird der bestehende Radweg von der Baumaßnahme betroffen. Die Radwegverbindung wird durch einen straßenbegleitenden Radweg entlang der neuen EBE (siehe Punkt 6.1.4) und des neuen Teils der Gemeindeverbindungsstraße ersetzt. Der durch die Maßnahme zu überbauende Abschnitt des Gehweges wird entbehrlich und zusammen mit der Kreisstraße EBE 17 (siehe Punkt 6.7.1) eingezogen. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
6.1.4	Unterlage 5 / 6 Anschluss Vaterstettener Straße sowie OU Weißenfeld Bau-km 3+365 – 3+655	Rad-/Wirtschaftsweg OU Weißenfeld (EBE 17) straßenbegleitend	a) - b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Entlang der OU Weißenfeld (EBE 17) ab Bau-km 3+3653+380 links bis zum Ende der Baustrecke wird ein straßenbegleitender Rad-/Wirtschaftsweg zur Wiederherstellung der durch die Maßnahme unterbrochenen Radverbindung an der bestehenden EBE 17 (siehe Nr. 6.1.3), der Feldwegzufahrt Flurstück 2161/1 und der unterbrochenen Feldwegzufahrt zum Flurstück 1977 Gemarkung Weißenfeld erstellt. Am Bau-km 3+365 wird zur Schaffung einer sicheren Querungsmöglichkeit für Radfahrer erstmalig eine Querung über die OU Weißenfeld hergestellt. Die Radwegquerung verbindet die Radverbindung an der OU Weißenfeld der Ostseite mit dem Radweg an der Gemeindeverbindungsstraße an der Westseite (Siehe RegelVz. Punkt 6.1.5) miteinander.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Der 300 m lange Weg wird mit einer Regelbreite von 3, 050 m und einer Bankettbreite von 0,75 m errichtet.
				Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß den Unterlagen 5, 6 und 14. Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.
				Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
				Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg.
6.1.5	Unterlage 5 / 6 Anschluss Vaterstettener Straße	Radweg an Anschluss Gemeindeverbindungsstraße straßenbegleitend	a) - b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Entlang des Anschlusses der Gemeindeverbindungsstraße nach Weißenfeld an die OU Weißenfeld (EBE 17) wird nördlich ein straßenbegleitender Radweg zur Wiederherstellung der durch die Maßnahme unterbrochenen Radverbindung an der bestehenden EBE 17 (siehe Punkt 6.1.3 bzw. 6.1.4) erstellt.
				Der 100 m lange Weg wird mit einer Regelbreite von 2,50 m und einer Bankettbreite von 0,5 m errichtet.
				Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt nach den technischen Richtlinien gemäß der Unterlage 5.
				Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.
				Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG der Gemeinde Vaterstetten.
6.1.6	Unterlage 5 / 6 EBE 17 alt OU Weißenfeld	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) FlNr.2165/2, Gem. Weißenfeld	a) Gemeinde Vaterstetten (E/U) b) Gemeinde Vaterstetten (E) / Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1	Bei Bau-km 3+500 wird die Einmündung des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges in die bestehende EBE 17 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.
	Bau-km 3+500		Satz 2 BayStrWG (U)	Die Kosten trägt gemäß Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.
				Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.
6.1.7	Unterlage 5 / 6 Rad- Wirtschaftsweg OU Weißenfeld (EBE 17) stra-	Öffentlicher Feld- und Waldweg FlNr.2161/1, Gem. Weißenfeld	a) Gemeinde Vaterstetten (E/U) b) Gemeinde Vaterstetten (E) / Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Bei Bau-km 3+500 wird die Einmündung des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges in die bestehende EBE 17 von der Baumaßnahme berührt. Die direkte Anbindung wird unterbrochen und der Weg wird an neu gebauten Rad-Wirtschaftsweg angebunden. Die Kosten trägt gemäß Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.
	ßenbegleitend 3+500			Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.
6.3.1	Unterlage 5 / 6 OU Weißenfeld Bau-km 3+380 – 3+665	Straßenentwässerung Abschnitt 11 OU Weißenfeld (EBE 17)	a) - b) Landkreis Ebersberg (E/U)	Im Einschnittsbereich der OU Weißenfeld (EBE 17) zwischen Bau-km 3+380 bis zum Ende der Baustrecke wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Versickermulde gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.
				Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.
				Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Ebersberg.
6.3.2	Unterlage 5 / 6 Anschluss Vaterstettener Straße	Straßenentwässerung Abschnitt 12 Anschluss Vaterstettener Straße	a) - b) Gemeinde Vaterstetten (E/U)	Im Bereich des Anschlusses der Gemeindeverbindungsstraße (Vaterstettener Straße) wird das anfallende Oberflächenwasser über Straßeneinläufe gefasst und entlang der Dammböschung in Versickermulden über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund abgeleitet.
				Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.
				Die Kosten trägt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG die Gemeinde Vaterstetten.
				Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Vaterstetten.
6.4.1	Unterlage 5 / 6 Anschluss Va-	Bestehende Trinkwasserleitung DN 150/200	a) gku VE München GmbH b) gku VE München GmbH	An der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Vaterstettener Straße in die OU Weißenfeld (EBE17) wird eine bestehende Trinkwasserleitung DN 150/200 berührt.

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	terstettener Straße			Die Leitung muss im Baubereich gesichert und ggf. verlegt werden. Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der gku VE München GmbH.
6.4.2	Unterlage 5 / 6 OU Weißenfeld Bau-km 3+500 –	Bestehende Trinkwasserleitung DN 150/200	a) gku VE München GmbH b) gku VE München GmbH	Von Bau-km 3+500 bis zum Ausbauende der Ortsumgehung sowie unterhalb der anzupassenden Zufahrt des Wirtschaftsweges wird eine bestehende Trinkwasserleitung DN 150/200 berührt.
	3+665			Die Leitung muss im Baubereich gesichert und ggf. verlegt werden. Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.
6.4.3	Unterlage 5 / 6 Anschluss Va- terstettener Straße	Bestehender Abwasserkanal DN 900 B	a) gku VE München GmbH b) gku VE München GmbH	Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der gku VE München GmbH. An der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Vaterstettener Straße in die OU Weißenfeld (EBE17) wird ein bestehender Abwasserkanal DN 900 B berührt. Die Leitung muss im Baubereich gesichert werden. Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der gku VE München GmbH.
6.4.4	Unterlage 5 / 6 OU Weißenfeld Bau-km 3+550 –	Bestehender Abwasserkanal DN 900 B	a) gku VE München GmbH b) gku VE München GmbH	Von Bau-km 3+500 bis zum Ausbauende der Ortsumgehung sowie unterhalb der anzupassenden Zufahrt des Wirtschaftsweges wird ein bestehender Abwasserkanal DN 900 B berührt.
	3+665			Die Leitung muss im Baubereich gesichert werden. Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der gku VE München GmbH.
6.4.5	Unterlage 5 / 6 Anschluss Va- terstettener	Mittelspannungs-Leitung (Kabel)	a) Bayernwerk AGb) Bayernwerk AG	An der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Vaterstettener Straße in die OU Weißenfeld (EBE17) werden Mittelspanungskabel berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar

Lfd. Nr.	Lage- plan-Nr. Bau-km	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder	Vorgesehene Regelung
			Unterhaltungspflichtiger (U)	
1	2	3	4	5
	Straße			tiefer gelegt. Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Bayernwerk GmbH. Hinweis:
				Straßenbaulastträger und Bayernwerk GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.
6.4.6	Unterlage 5 / 6 OU Weißenfeld	Mittelspannungs-Leitung (Kabel)	a) Bayernwerk AG b) Bayernwerk AG	Von Bau-km 3+500 bis zum Ausbauende der Ortsumgehung sowie unterhalb der anzupassenden Zufahrt des Wirtschaftsweges werden Mittelspanungskabel berührt.
	Bau-km 3+500 – 3+665			Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar tiefer gelegt.
				Die Kostentragung regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Bayernwerk GmbH.
				Hinweis:
				Straßenbaulastträger und Bayernwerk GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu treffen sind.
6.7.1	Unterlage 5 / 6 EBE 17 alt	Einziehung Kreisstraße EBE 17	a) Landkreis Ebersberg (E/U) b) -	Der Straßenabschnitt der Kreisstraße EBE 17 zwischen Abschnitt 120, Station 0,90 und Abschnitt 120, Station 1,20 wird eingezogen gem. Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.
	Bereich An- schluss Va-			Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.
	terstettener Straße			Die Unterhaltung des nicht überbauten Abschnittes der Kreisstraße obliegt gem. Art. 41 Abs. 2 BayStrWG weiterhin dem Landkreis Ebersberg.
				Die Kosten trägt die Gemeinde Vaterstetten.